



Hintergrunddokument

FR/IT

Vorentwurf des Bundesrates

Im Rahmen von:

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:	28.06.2018
Stand:	Vernehmlassung
Themengebiet:	AHV, BV

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2018 den Vorentwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauert bis zum 17. Oktober. Das Ziel der Revision ist es, die AHV-Renten zu sichern, das Rentenniveau zu halten und die Finanzen der AHV zu stabilisieren.

Ausgangslage

Handlungsbedarf

Die Finanzierung der AHV verschlechtert sich seit 2014 zusehends. Die Einnahmen reichen seither nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge ab dem Jahr 2020 weiter verschärfen. Das kumulierte Umlagedefizit entspricht zwischen 2021 und 2030 einem Betrag von 43 Milliarden Franken. Bis im Jahr 2030 beträgt der Finanzierungsbedarf 53 Milliarden, damit der Ausgleichsfonds der AHV auf dem gesetzlich geforderten Niveau einer Jahresausgabe gehalten werden kann.

Die bisherigen Beschlüsse

Am 24. September 2017 ist die Reform Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung gescheitert. Am 20. Dezember hat der Bundesrat beschlossen, die AHV und die berufliche Vorsorge getrennt voneinander zu reformieren, und dabei der AHV die Priorität einzuräumen. Am 2. März 2018 hat der Bundesrat die Eckwerte der AHV-Revision festgelegt, am 27. Juni hat er die Vernehmlassung zum Vorentwurf Stabilisierung der AHV (AHV 21) eröffnet.

Referenzalter

Anheben des Rentenalters (künftig: Referenzalter) der Frauen auf 65

Heutige Regelung

Ordentliches Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren, für Männer bei 65 Jahren

AHV 21: Vorentwurf vom 27. Juni 2018

- Das Referenzalter der Frauen wird an jenes der Männer angeglichen (65 Jahre).

Das Referenzalter der Frauen wird in Schritten von drei Monaten pro Jahr über den Zeitraum von vier Jahren nach und nach angehoben. Die erste Anhebung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der Revision, das heisst 2022, sofern die Reform wie geplant 2021 in Kraft tritt. Ab 2025 gilt für alle Frauen das Referenzalter von 65 Jahren.

<i>Geburtsjahr</i>	<i>Referenzalter</i>
1957 und früher	64 Jahre
1958	64 Jahre und 3 Monate
1959	64 Jahre und 6 Monate
1960	64 Jahre und 9 Monate
1961 und später	65 Jahre

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

• Minderausgaben durch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen	1270
• Beitragseinnahmen durch die Erhöhung des Referenzalters der Frauen	180
• Total Einsparungen	1450

Total Einsparungen für den Zeitraum 2022–2030

10 000

Ausgleichsmassnahmen für die Frauen

Ausgleichsmassnahmen für die Anhebung des Referenzalters der Frauen

Es sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen der Anhebung des Referenzalters der Frauen abzufedern. Die Generationen kurz vor der Pensionierung können sich weniger lange auf die Neuerung vorbereiten, deshalb sind für Frauen mit Jahrgang 1958 bis 1966 Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Diese umfassen zwei Elemente:

Zwei Varianten von Ausgleichsmodellen gehen in die Vernehmlassung:

Variante 1: Modell 400 Millionen

• Reduzierte Kürzungssätze bei Rentenvorbezug

Bei einem Rentenvorbezug gilt für die Frauen ein reduzierter Kürzungssatz, das heisst ihre AHV-Rente wird weniger stark gekürzt. Für Frauen mit einem Jahreseinkommen bis 56 400 Franken ist der Vorbezug der AHV-Rente ab 64 Jahren sogar ohne Kürzung möglich.

<i>Vorbezug im Alter von</i>	<i>Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen bis 56 400 Franken</i>	<i>Reduzierter Kürzungssatz bei Jahreseinkommen ab 56 401 Franken</i>	<i>Versicherungstechnischer Kürzungssatz (Frauen ab Jahrgang 1967 und Männer)</i>
64 Jahre	0 %	2 %	4 %
63 Jahre	3,5 %	4 %	7,7 %
62 Jahre	5 %	6,8 %	11,1 %

Schätzungen zufolge werden insgesamt rund 25 % der Frauen mit Jahrgang 1958 bis 1966 frühzeitig in Rente gehen und den reduzierten Kürzungssatz nutzen.

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken):

• Zusätzliche Ausgaben	408
• Weniger Beitragseinnahmen	100
• Total zusätzliche Belastung	508

Variante 2: Modell 800 Millionen

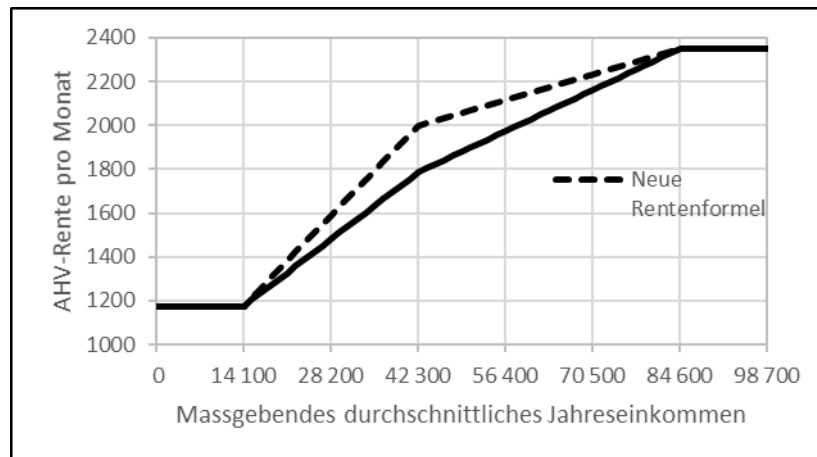
Dieses Modell kombiniert die Massnahme aus Variante 1 für Frauen, denen es nicht möglich ist, bis zum Erreichen des 65. Altersjahres zu arbeiten, und eine Massnahme, die für Frauen einen Anreiz bringt, zur Aufbesserung der Rente bis 65 zu arbeiten. Das Modell enthält somit zwei Komponenten, die sich aber nicht kumulieren lassen.

- **Reduzierter Kürzungssatz bei Rentenvorbezug**

Für Frauen, die vor dem Referenzalter aufhören zu arbeiten, gelten die reduzierten Kürzungssätze gemäss Variante 1 (siehe Tabelle unten).

- **Vorteilhaftere Rentenformel**

Frauen, die bis 65 Jahre arbeiten, können ihre AHV-Rente dank einer Anpassung der Rentenformel aufbessern. Der sogenannte Knickpunkt der Rentenformel wird um 12 % angehoben, sodass sich die Altersrenten von Frauen mit einem Einkommen zwischen 14 100 und 84 600 Franken erhöhen. Mit 214 Franken pro Monat ist die Rentenverbesserung bei einem Jahreseinkommen von 42 300 Franken am grössten. Im Durchschnitt beträgt die Rentenverbesserung für die Frauen 70 Franken pro Monat. Rund 54 % der Frauen, die zwischen 64 und 65 Jahren weiterarbeiten, könnten ihre Rente so aufbessern.



Keinen Einfluss hat die Massnahme auf die Renten von Frauen mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von über 84 600 Franken, da diese ohnehin bereits Anspruch auf die AHV-Maximalrente haben. Allerdings verbessert sich durch das zusätzliche Beitragsjahr ihre Rente der beruflichen Vorsorge.

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

• Zusätzliche Ausgaben	783
• Weniger Beitragseinnahmen	100
• Total zusätzliche Belastung	883

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Heutige Regelung

Männer und Frauen können ihre Rente um ein Jahr oder um zwei Jahre vorbeziehen. Frauen können die Rente ab 62 oder 63 Jahren vorbeziehen, Männer ab 63 oder 64 Jahren. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung. Die Rente kann um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Rentenaufschub berechtigt zu einem versicherungstechnischen Rentenzuschlag. Die nach dem gesetzlichen Rentenalter entrichteten Beiträge haben keinen Einfluss auf die Rentenhöhe.

AHV 21: Vorentwurf vom 27. Juni 2018

- Die Rente kann frühestens ab 62 und spätestens ab 70 Jahren bezogen werden. Damit können die Männer im Vergleich zur heutigen Regelung die Rente ein Jahr früher vorbeziehen.
- Die versicherungstechnischen Sätze bei Rentenvorbezug oder -aufschub, die 20 Jahre lang unverändert blieben, werden nun an die längere Lebenserwartung angepasst.

Vorbezug: Der Kürzungssatz wird nach unten korrigiert, da er aufgrund der längeren Lebenserwartung über einen längeren Zeitraum hinweg angewendet wird:

<i>Vorbezugsdauer</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>3 Jahre</i>
Kürzungssätze heute	6,8 %	13,6 %	-
Kürzungssätze mit AHV21	4,0 %	7,7 %	11,1 %

Aufschub: Der Erhöhungssatz wird nach unten korrigiert, da die Rente aufgrund der längeren Lebenserwartung über einen längeren Zeitraum hinweg bezogen wird:

<i>Aufschubsdauer</i>	<i>1 Jahr</i>	<i>2 Jahre</i>	<i>3 Jahre</i>	<i>4 Jahre</i>	<i>5 Jahre</i>
Erhöhungssätze heute	5,2 %	10,8 %	17,1 %	24 %	31,5 %
Erhöhungssätze mit AHV21	4,3 %	9,0 %	14,1 %	19,6 %	25,7 %

- Es ist möglich, die Rente auch teilweise vorzubeziehen oder aufzuschieben und einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Das ermöglicht einen schrittweisen Übergang vom Erwerbsleben in den Altersrücktritt.
- Die Vorbezugsdauer kann in Monatsschritten festgelegt werden, was mehr Flexibilität bedeutet.
- Die nach 65 Jahren entrichteten Beiträge können zur Rentenverbesserung genutzt werden. Sie werden bei der Berechnung der Rente berücksichtigt und dienen allenfalls der Schliessung von Beitragslücken.

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

• Zusätzliche Ausgaben durch drittes Vorbezugsjahr	190
• Mindereinnahmen durch drittes Vorbezugsjahr	80
• Zusätzliche Ausgaben durch Kürzungssatz bei Vorbezug	80
• Minderausgaben durch Erhöhungssätze bei Aufschub	- 10
• Total zusätzliche Belastung	340

Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Heutige Regelung

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Alter von 65 Jahren hinaus gilt ein Freibetrag von 1400 Franken von Monat (16 800 Franken pro Jahr), auf dem keine Beiträge entrichtet werden.

Die über das Referenzalter hinaus geleisteten Beiträge fliessen allerdings nicht in die Rentenberechnung ein und können nicht zur Rentenverbesserung genutzt werden.

AHV 21: Vorentwurf vom 27. Juni 2018

Einkommen, die nach dem ordentlichen Rentenalter erzielt werden, sind weiterhin nur beitragspflichtig, wenn sie 1400 Franken im Monat (16 800 Franken pro Jahr) übersteigen.

Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die AHV-Rente bis maximal zur Vollrente (gemäss Rentenskala 44) verbessert werden, und zwar durch:

- Schliessung von Beitragslücken, wenn das Einkommen nach dem Referenzalter mindestens 40 % des früheren Einkommens und der AHV-Beitrag mindestens 478 Franken (AHV-Mindestbeitrag) beträgt.
- Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgeblich ist.

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

• Total zusätzliche Belastung	800
--------------------------------------	------------

Zusatzfinanzierung

AHV 21: Vorentwurf vom 27. Juni 2018

Es ist eine Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgesehen.

Erhöhung der MWST:

- Ab Inkrafttreten der Reform wird die MWST um 1,5 Prozentpunkte angehoben. Damit erreicht der AHV-Fonds im Jahr 2030 wieder 100 % einer Jahresausgabe.
- Der Grundsatz dieser Erhöhung wird durch einen Bundesbeschluss in der Verfassung verankert.
- Die Einnahmen aus der MWST-Erhöhung werden vollumfänglich dem AHV-Ausgleichsfonds zugeführt.
- Die Erhöhung ist proportional, das heisst die Erhöhung um 1,5 Prozentpunkte gilt für den Normalsatz. Die Erhöhung der Vorzugssätze fällt proportional weniger hoch aus, damit das Verhältnis zwischen den Sätzen beibehalten wird.

	<i>Aktuelle Sätze</i>	<i>Proportionale Erhöhung</i>
Normalsatz	7,7 %	9,2 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	4,4 %
Reduzierter Satz	2,5 %	3,0 %

Finanzielle Auswirkungen für die AHV im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- Zusätzliche Einnahmen aus der proportionalen Erhöhung der MWST-Sätze um 1,5 Prozentpunkte 5 380

Total der zusätzlichen Einnahmen für den Zeitraum 2021–2030 49 000

Zusammenhang mit der Steuerreform 17

Die Steuerreform 17 sieht einen Ausgleich der Steuerausfälle in der AHV vor. Damit würden pro Jahr rund 2,1 Milliarden Franken zusätzlich für die Finanzierung der AHV eingesetzt. Die MWST-Erhöhung zugunsten der AHV würde nicht 1,5, sondern 0,7 Prozentpunkte betragen, um den in der Steuerreform 17 vorgesehenen Mehreinnahmen Rechnung zu tragen – nämlich der Erhöhung der Lohnbeiträge und des Bundesbeitrags sowie der Zuweisung des gesamten Ertrags des MWST-Demografieprozents an die AHV. Mit einer solchen Finanzierung würde der Finanzierungsbedarf 23 Milliarden Franken betragen, damit der AHV-Fonds im Jahr 2030 wieder 100 % einer Jahresausgabe erreicht.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information: « Stabilisation de l'AVS (AVS21) -L'avant-projet du Conseil fédéral »

Scheda informativa: «Stabilizzazione dell'AVS (AVS21) – L'avamprogetto del Consiglio federale»

Ergänzende Dokumente des BSV

Medienmitteilung: "Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)"

Weiterführende Informationen

Gesetzesentwurf

Entwurf Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung

Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch